



Bundespolizeidirektion
Stuttgart

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Stuttgart
Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen

POSTANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52
71034 Böblingen

TEL +497031 2128 [REDACTED]

FAX [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL bpold.stuttgart.sb31.recht@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Böblingen, 16.07.2024

GZ S-110306_S-SB_31_00001#0006#0009

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 19.06.2024**
HIER **Anfragenummer: 311421**

Sehr [REDACTED]

ich beziehe mich auf Ihre Mail vom 27.06.2024.

Eine Antwort an Ihre Mailadresse ist mir leider nicht möglich.

Dies deshalb, da erst nach Mitteilung einer zustellfähigen Postadresse eines IFG-Antragstellers ein Rechtsanspruch auf Beantwortung eines IFG-Auskunftersuchens besteht. Dies ist unabhängig von der Tatsache der Fall, dass sich ein solcher Anspruch verwaltungsgerichtlich nur durchsetzen lässt, wenn der Antragsteller seine Identität und Erreichbarkeit zu erkennen gibt.

Für das Stellen eines IFG-Antrags ist die Identifikation des Antragstellers erforderlich, die bei der Nutzung von sozialen Netzwerken, Twitter- oder E-Mail Accounts mit den Nutzern freigestellten Selbstbezeichnungen nicht gewährleistet ist.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Weiden
Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen



Daher ist in solchen Fällen der Name und die zustellfähige Anschrift des Antragstellers für die Bearbeitung des Antrags erforderlich. Anderenfalls ist die Bearbeitung eines Informationszugangsbegehrens abzulehnen.

Das zwischen Antragsteller und Verwaltung nach §§ 29, 30 VwVfG bestehende Rechtsverhältnis wirft im Übrigen auch weitere Fragen auf, die nur beantwortet werden können, wenn der Antragsteller seine postalische Erreichbarkeit bekannt gibt. Denn nur dann kann gegebenenfalls festgestellt werden, ob der Antragsteller volljährig sowie geschäftsfähig ist und der Bearbeiter nicht von einer Bearbeitung des Antrags wegen Befangenheit ausgeschlossen ist, z.B. weil er mit dem Antragsteller verwandt ist.

Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragsteller der Bescheid grundsätzlich mit einer entsprechenden Rechtbehelfsbelehrung förmlich zuzustellen. Zur Wahrung und Berechnung der damit verbundenen Fristen ist dies unerlässlich.

Insofern bitte ich Sie nochmals um Mitteilung einer zustellfähigen Adresse, um Ihr Anliegen bearbeiten und Ihnen eine entsprechende Bescheidung zukommen lassen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

